



Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Auskunft erteilt Ihnen
Frau Stöver

Deutsche Gesellschaft zur Rettung
Schiffbrüchiger
Werderstr. 2

Tel.: 0421/361-9061

Email:
stiftungsbehoerde@inneres.bremen.de

28199 Bremen

Mein Zeichen: 22-2
(bitte bei Antworten angeben)
Az.: 110-51-03/13

Bremen, 28. September 2022

Vertretungsbescheinigung

Aufgrund des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 09. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 283) wird bescheinigt, dass sich der Vorstand des seit dem 21. Juni 1872 durch staatliche Verleihung rechtsfähigen Vereins

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

nach den hier vorliegenden Unterlagen und Angaben des Vereins wie folgt zusammensetzt:

Auf der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2022 wurden für die Amtsperiode von 2022 bis 2026 gewählt:

Herr Ingo Kramer
Kammerweg 41
27574 Bremerhaven
geb. am 25. Januar 1953
- Vorsitzter -

Herr Matthias Claussen
Am Lehnhof 9
28759 Bremen
geb. am 24. Oktober 1952
- stellvertretender Vorsitzter -

Herr Lars Carstensen
Inselweg 14 a
23769 Fehmarn
geb. am 27. Juli 1962
- stellvertretender Vorsitzter -



Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

Die zurzeit geltende Fassung der Vereinssatzung hat hinsichtlich der Vertretungsregelung folgenden Wortlaut:

§ 9 Abs. 1

Der Gesellschaftsvorstand besteht aus dem Vorsitz und einem oder zwei Stellvertretern. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitz, im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 10 Abs. 1

Zum Mitglied des Vorstandes kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl und beträgt im Regelfall 4 Jahre; jedoch ist die Wahl für kürzere Amtsperioden zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des Vorstandsmitgliedes folgt.

Im Auftrag

Stöver

